



HOTELA Vorsorgestiftung

Anhang Vorsorgeplan «Super Unica»

Gültig ab 1. Januar 2021

1. Anwendung des L-GAV

Der Vorsorgeplan erfüllt die Anforderungen des L-GAV. Er kann nur von Arbeitgebern gewählt werden, für die der L-GAV verbindlich ist.

2. Eintrittsschwelle

Vorbehaltlich Artikel 6 Absatz 2 des Vorsorgereglements sind alle Mitarbeiter versichert, deren Grundlohn 3/4 der maximalen AHV-Rente übersteigt (2021: CHF 21'510).

3. Grundlohn

Der Grundlohn entspricht in der Regel dem AHV-pflichtigen Bruttolohn, der beim Arbeitgeber erzielt wird. Er ist in der Anschlussvereinbarung nach einer der folgenden Varianten begrenzt:

- a. Maximaler BVG-Lohn (2021: CHF 86'040);
- b. Maximaler UVG-Lohn (2021: CHF 148'200);
- c. Vierfacher maximaler BVG-Lohn (2021: CHF 344'160).

Sollte die Anschlussvereinbarung die gewählte Variante nicht ausweisen, wird die Variante a. angewendet.

4. Koordinationsabzug

Der Koordinationsabzug wird in der Anschlussvereinbarung nach einer der folgenden Varianten festgelegt:

- a. 7/8 der maximalen AHV-Rente (2021: CHF 25'095);
- b. 7/8 der maximalen AHV-Rente multipliziert mit dem Beschäftigungsgrad des Versicherten;
- c. Null.

Sollte die Anschlussvereinbarung die gewählte Variante nicht ausweisen, wird die Variante a. angewendet.

5. Koordinierter Lohn

Der koordinierte Lohn entspricht dem um den Koordinationsabzug reduzierten Grundlohn. Er beträgt mindestens 1/8 der maximalen AHV-Rente (2020: CHF 3'585).

6. Beitrag

- a. Der Gesamtbeitrag wird in Prozent des koordinierten Lohnes zu folgenden Sätzen berechnet:

Alter*	Sparanteil	Risiko und Verwaltung	Total
18 bis 24 Jahre	0.0 %	1.2 %	1.2 %
25 bis 64/65 Jahre	10.0 %	4.4 %	14.4 %
65/66 bis 70 Jahre	18.0 %	1.0 %	19.0 %

* Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

- b. Der Beitrag des Arbeitgebers ist mindestens gleich hoch wie derjenige des Versicherten.

7. Altersgutschrift

Die Altersgutschrift wird in Prozent des koordinierten Lohnes zu folgenden Sätzen berechnet:

Alter	Satz	
	Teil des koordinierten Lohnes < 60'945	Teil des koordinierten Lohnes > 60'495
25 bis 34 Jahre	7 %	11 %
35 bis 44 Jahre	10 %	11 %
45 bis 54 Jahre	15 %	11 %
55 bis 64/65 Jahre	18 %	11 %
65/66 bis 70 Jahre	18 %	18 %

8. Altersrente

Die Altersrente entspricht dem geäußerten Vorsorgekapital multipliziert mit einem Umwandlungssatz, der wie folgt definiert ist:

Alter		Massgebende Dienstjahre*	
Männer	Frauen	Weniger als 5	5 oder mehr
60	59	5.80%	6.80%
61	60	6.00%	6.80%
62	61	6.20%	6.80%
63	62	6.40%	6.80%
64	63	6.60%	6.80%
65	64	6.80%	6.80%
66	65	7.00%	7.00%
67	66	7.20%	7.20%
68	67	7.40%	7.40%
69	68	7.60%	7.60%
70	69	7.80%	7.80%
	70	8.00%	8.00%

*Ununterbrochene Arbeitsjahre im Gastgewerbe vor dem Altersrücktritt.

9. Alterskinderrente

Die Alterskinderrente beträgt 20 % der geleisteten Altersrente.

10. Invalidenrente

Die volle Invalidenrente beträgt 50 % des koordinierten Lohnes.

11. Invalidenkinderrente

Die Invalidenkinderrente beträgt 10 % des koordinierten Lohnes.

12. Partnerrente

Beim Tod eines Versicherten, der das ordentliche reglementarische Rentenalter noch nicht erreicht hat, beträgt die Partnerrente 30 % des koordinierten Lohnes am Todesdatum.

Beim Tod eines Versicherten, der das ordentliche reglementarische Rentenalter erreicht hat, beträgt die Partnerrente 60% der versicherten Altersrente am Todesdatum.

Beim Tod eines Rentenbezügers beträgt die Partnerrente 60 % der Rente des Bezügers.

13. Waisenrente

Beim Tod eines Versicherten, der das ordentliche reglementarische Rentenalter noch nicht erreicht hat, beträgt die Waisenrente 10 % des koordinierten Lohnes am Todesdatum.

Beim Tod eines Versicherten, der das ordentliche reglementarische Rentenalter erreicht hat, beträgt die Waisenrente 20 % der versicherten Altersrente am Todesdatum.

Beim Tod eines Rentenbezügers beträgt die Waisenrente 20 % der Rente des Bezügers.

14. Todesfallkapital

Das Todesfallkapital beträgt die Hälfte des am Todesdatum erworbenen Vorsorgekapitals.

15. Einkauf von Leistungen – Tabelle

Gemäss den entsprechenden Bestimmungen des Vorsorgereglements wird für die Berechnung des maximalen Alterskapitals die unten stehende Einkaufstabelle verwendet. Das maximale Alterskapital entspricht dem koordinierten Lohn zum Zeitpunkt des Einkaufes multipliziert mit dem Satz, der dem Alter des Versicherten entspricht. Die Tabelle A ist für den koordinierten Lohn bis zum maximalen koordinierten BVG-Lohn anzuwenden (2021: CHF 60'945) und die Tabelle B ist für den koordinierten Lohn über dem maximalen koordinierten BVG-Lohn anzuwenden.

Tabelle A

Alter	Satz	Alter	Satz
25	0.00%	46	222.00%
26	7.00%	47	241.40%
27	14.10%	48	261.30%
28	21.40%	49	281.50%
29	28.90%	50	302.10%
30	36.40%	51	323.20%
31	44.20%	52	344.60%
32	52.00%	53	366.50%
33	60.10%	54	388.80%
34	68.30%	55	411.60%
35	76.60%	56	437.80%
36	88.20%	57	464.60%
37	99.90%	58	491.90%
38	111.90%	59	519.70%
39	124.20%	60	548.10%
40	136.70%	61	577.10%
41	149.40%	62	606.60%
42	162.40%	63	636.80%
43	175.60%	64	667.50%
44	189.10%	65	698.90%
45	202.90%		

Tabelle B

Alter	Satz	Alter	Satz
25	0.00%	46	283.60%
26	11.00%	47	300.30%
27	22.20%	48	317.30%
28	33.70%	49	334.60%
29	45.30%	50	352.30%
30	57.20%	51	370.40%
31	69.40%	52	388.80%
32	81.80%	53	407.60%
33	94.40%	54	426.70%
34	107.30%	55	446.20%
35	120.40%	56	466.20%
36	133.90%	57	486.50%
37	147.50%	58	507.20%
38	161.50%	59	528.40%
39	175.70%	60	549.90%
40	190.20%	61	571.90%
41	205.00%	62	594.40%
42	220.10%	63	617.30%
43	235.50%	64	640.60%
44	251.20%	65	664.40%
45	267.30%		

16. Inkrafttreten

Der vorliegende Vorsorgeplan tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Er annulliert und ersetzt alle früheren Pläne mit derselben Bezeichnung.

Genehmigt vom Stiftungsrat in seiner Sitzung vom 2. Dezember 2019.